
A. ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder (Stand 01.04.2023)

1. Wann beginnt und endet die ADAC Mitgliedschaft?

- a) Die ADAC Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs und der Annahme des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist.
- b) Die Kündigung der ADAC Mitgliedschaft kann nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen und ist in Textform zu erklären.

2. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch und wann muss der Beitrag bezahlt werden?

- a) Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt und kein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart wurde. Wurde ein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats. Zudem muss der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt werden.

Der erste Beitrag ist rechtzeitig bezahlt, wenn

- der Beitrag sofort bei Abschluss der Mitgliedschaft bezahlt wird;
- bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
- im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.

Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Leistungsanspruch erst ab Eingang des Beitrags bei uns, es sei denn, das ADAC Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

- b) Die Folgebeiträge sind im Voraus zu zahlen und jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Für Schadensfälle, die nach der in einer Mahnung genannten Frist eintreten, besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.
- c) Mit dem Ende der ADAC Mitgliedschaft endet auch der Leistungsanspruch.

3. Welche Fahrzeuge sind geschützt?

- a) Fahrzeuge im Sinne dieser Regelungen sind die unter dieser Ziff. 3 b) bis f) näher beschriebenen Kraftfahrzeuge sowie Fahrräder im Sinne der Ziff. 3 g).

Das Fahrzeug muss in Deutschland wegen einer Panne oder eines Unfalls auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze liegen geblieben und der Schadensort mit Hilfsfahrzeugen erreichbar sein. Das Gelände eines Verkehrsübungsplatzes oder eines Fahrsicherheitszentrums gilt als öffentliche Straße im Sinne dieser Bestimmungen.

- b) Geschützt sind nichtzulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens mit einer gültigen Fahrerlaubnis alleinverantwortlich geführt werden oder unmittelbar gestartet werden sollen.
- c) Geschützt ist der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Ein Leistungsanspruch besteht aber nur einmal für das Gespann (Kraftfahrzeug mit mitgeführtem Anhänger) insgesamt.
- d) Das Kraftfahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10 m,
 - eine Höhe von 3 m sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.

Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.

- e) Darüber hinaus sind in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile geschützt bis zu
 - einer Gesamtbreite von 2,55 m,
 - einer Gesamtlänge von 10 m,
 - einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
 - einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.

- f) Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Kraftfahrzeuge oder deren Ladung, Kraftfahrzeuge bei gewerbsmäßigen Personenbeförderungen, Kraftfahrzeuge bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung).
- g) Geschützt sind Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, Fahrradanhänger und weitere Sonderformen, die nicht versicherungs- oder zulassungspflichtig sind **und vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens geführt werden oder unmittelbar geführt werden sollen**. Solche Fahrräder sind nur geschützt, wenn sie nicht zur gewerblichen Personenbeförderung genutzt werden. **Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge.**

4. Welche Leistungen erhält das ADAC Mitglied nach Panne und Unfall in Deutschland?

Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Als Panne gelten auch Ausfall der Antriebsbatterie, auf einem technischen Defekt beruhender Kraftstoffmangel oder -verlust, verlorene oder abgebrochene Fahrzeugschlüssel sowie Aussperren aus dem Fahrzeug. Ebenso liegt eine Panne bei einem defekten oder verlorenen Akku eines E-Bikes vor. Es liegt keine Panne vor bei einem verlorenen Schlüssel für ein Fahrradschloss oder bei einem vergessenen Code für ein Zahlenschloss.

Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat. Leistungsberechtigt sind auch minderjährige ADAC Mitglieder und minderjährige Kinder von ADAC Mitgliedern (z. B. Teilnehmer am begleiteten Fahren).

a) Pannen- oder Unfallhilfe (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir helfen am Schadensort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder bis zu einem Betrag von 300,- € (einschließlich An- und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien) durch einen ADAC Vertragspartner, um die technische Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch den ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner bereits mitgeführt wird, erfolgt als Serviceleistung der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteiles unentgeltlich. Vom ADAC Straßenwachtfahrer oder ADAC Vertragspartner nachgefüllter Kraftstoff ist kostenpflichtig.

b) Abschleppen (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir schleppen das Fahrzeug bis zu einem Betrag von 300,- € durch einen ADAC Vertragspartner unmittelbar vom Schadensort bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden von uns übernommen.

Zusätzlich transportieren wir Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner bis zu einem Betrag von 300,- €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Tiere und gewerblich beförderte Waren werden nicht transportiert.

c) Bergung:

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischem Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden.

Wir bergen das Fahrzeug einschließlich Gepäck und Ladung – nicht jedoch Tiere und gewerblich beförderte Waren – durch einen ADAC Vertragspartner. Die Leistung wird in unbegrenzter Höhe gewährt.

5. Was hat das ADAC Mitglied im Schadensfall zu beachten?

- a) Das ADAC Mitglied hat persönlich Anspruch auf ADAC Hilfeleistungen. Dieser Anspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.
- b) Das ADAC Mitglied hat immer ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC anzufordern und sich als ADAC Mitglied auszuweisen.
- c) Die Angaben zum Schadensfall müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

6. Für welche Schäden besteht kein Schutz?

Die Clubleistung ist nicht kostenfrei, wenn gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrmals erbracht oder Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden sowie bei mehr als vier Pannen pro Jahr.

7. Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

- a) Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Verträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem ADAC Mitglied frei, wem es den Schadensfall meldet. Meldet es den Schadensfall dem ADAC e.V., wird dieser im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.
- b) Bestehen aufgrund des Schadensfalles neben der ADAC Pannen- und Unfallhilfeleistung für Mitglieder auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.
- c) Als Dritte gelten nicht die ADAC Versicherung AG und die ADAC Autoversicherung AG.

8. Wie haftet der ADAC e.V.?

Befördern wir Fahrzeuge, Gepäck, **Haustiere oder Ladung**, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis 512.000 €.

1. Welche Leistungen erhalten Sie?

■ Leistungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe

■ **Schutzbriefleistungen:** Ihr Club hat zu Ihren Gunsten einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG, 81362 München abgeschlossen, bei der Sie Leistungsansprüche direkt geltend machen können. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft.

● **Weltweite Schutzbrief- und Auslands-Krankenschutz-Leistungen für Sie und Ihre Familie:**

Krankenrücktransport, Übernachtungskosten, Kosten für Krankenbesuch, Heimholung von Kindern, Kosten für außerplanmäßige Heimreise, Hilfe in besonderen Notfällen, Rückholung von Haustieren, Arzneimittel- und Brillenversand (nur ins Ausland), Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (nur im Ausland), Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (nur im Ausland), Fahrerservice (nur in Europa).

● **Europaweite Schutzbriefleistungen bei Ausfall des Fahrzeuges**

Pannen- und Unfallhilfe, Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln, Abschleppen, Bergung, Übernachtungskosten, Kosten für Kurzfahrten, Rückfahrkosten (Bahn, Flug, Mietwagen), Fahrzeugtransport, Personentransport, "Pick-up Service" (nur in Deutschland), Ersatzteilversand (nur ins Ausland), Fahrzeugverzollung- und verschrottung (nur im Ausland).

● **Kreditleistungen**

Die ADAC Versicherung AG hilft Ihnen bei finanziellen Schwierigkeiten im Ausland mit folgenden Krediten:

ADAC Notfallkredit, Mietwagenkredit, Übernachtungskredit, Kredite für Fahr- und Flugausweise, Rechtsanwalts- und Krankenkredit, Bargeldservice und Notfallhilfe. Die Kredite sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung an die ADAC Versicherung AG zurückzuzahlen.

● Soweit im Schadensfall ein Dritter ebenfalls leistungspflichtig ist, geht diese Leistungsverpflichtung vor. Melden Sie den Schadensfall der ADAC Versicherung AG, wird sie im Rahmen der Versicherungsbedingungen in Vorleistung treten.

■ **Rechtsberatung im Ausland.** Benötigen Sie eine erste Rechtsberatung bei einer mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Rechtsfrage, so vermittelt der ADAC einen Rechtsanwalt. Der Club kann einen Zuschuss bis zu 52,- € gewähren.

2. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC Plus-Mitgliedschaft?

Sie können die ADAC Plus-Mitgliedschaft jederzeit beantragen. Das Beitragsjahr für die ADAC Plus-Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde.

Für den Beginn und das Ende des Leistungsanspruches und die Beitragszahlung der ADAC Plus-Mitgliedschaft sind die Bestimmungen der „ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder“ maßgebend (siehe A).

Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden.

Nach einem Schaden, auf Grund dessen Schutzbrief-Versicherungsleistungen oder andere Leistungen aus der ADAC Plus-Mitgliedschaft beansprucht werden, können Sie oder der Club umstellen. Diese Umstellung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Schadensfalls Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden. Sie wird 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Der überbleibende Beitrag aus der ADAC Mitgliedschaft mit ADAC Plus-Leistungen wird Ihnen auf Antrag zeitanteilig erstattet oder Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben.

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie in Textform innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang unserer Mitteilung die ADAC Plus-Mitgliedschaft mit Wirkung zum Termin der Beitragserhöhung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umstellen.

3 Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der ADAC Plus-Mitgliedschaft wird in deutscher Sprache geführt.

Gruppenversicherungsbedingungen 1997 der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft

§ 1 Mit welchen Leistungen sind Sie geschützt?

Die ADAC Versicherung AG erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Leistungen in Form von Serviceleistungen oder Kostenersatz.

1. Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen und den mitgeschützten Personen bei Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen, wenn Sie sich auf einer Reise in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland (Definition § 5) befinden oder nach Übertritt der Grenze ins Ausland?
 - Krankenrücktransport (§ 12)
 - Übernachtungskosten (§ 13)
 - Krankenbesuch (§ 14)
 - Heimholung von Kindern (§ 15)
 - außerplanmäßige Heimreise (§ 16)
 - Hilfe in besonderen Notfällen (§ 17)
 - Rückholung von Haustieren (§ 18)
 - Arzneimittel- und Brillenversand (§ 19)
 - Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (§ 20)
 - Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (§ 21)
 - Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (§ 22)

2. Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen, wenn das geschützte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr technisch fahrbereit ist oder entwendet wurde?
 - Pannen- oder Unfallhilfe (§ 23)
 - Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln (§ 24)
 - Abschleppen (§ 25)
 - Bergung (§ 26)
 - Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall (§ 27)
 - Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall (§ 28)
 - Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall (§ 29)
 - Fahrzeugtransport (§ 30)

- Personentransport "Pick-up" Service (§ 31)
- Ersatzteilversand (§ 32)
- Fahrzeugverzollung und –verschrottung nach Totalschaden (§ 33)

Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges in Deutschland am Tage des Schadens übersteigen.

Als Entwendung gelten Diebstahl, Unterschlagung, Raub und unbefugter Gebrauch.

3. Serviceleistungen sind Leistungen tätiger Hilfe, die wir selbst zusammen mit unseren Vertragspartnern organisieren und durchführen.

Dies sind: Krankenrücktransport, Heimholung von Kindern, Hilfe in besonderen Notfällen, Arzneimittel- und Brillenversand, Rückholung von Haustieren, Fahrzeugrückholung bei Fahrererausfall, Fahrzeugtransport ab Einstellort, Ersatzteilversand, Fahrzeugverzollung und -verschrottung.

Zusätzliche Serviceleistungen in Deutschland sind:

Pannen- oder Unfallhilfe, Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln, Abschleppen, Bergung, Besorgung von Übernachtungs- und Fahrtmöglichkeiten, Besorgung eines ADAC ClubMobils oder eines anderen Fahrzeuges, Personentransport, „Pick-up“ Service.

4. Telefonkosten zur Abforderung von Serviceleistungen werden übernommen.

§ 2 Welche Personen sind geschützt?

1. Die ADAC Plus-Mitgliedschaft schützt Sie und Ihre Familie unabhängig ob Sie gemeinsam oder getrennt verreisen. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 12-21) gelten für Sie und Ihre Familie unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, z.B. auch bei Flug- und Bahnreisen.
2. Zur mitgeschützten Familie gehören Ihr Ehepartner und Ihre minderjährigen Kinder. Als Ehepartner gilt auch der Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft. Anstelle des Ehepartners ist der nichteheliche Lebenspartner mitgeschützt, wenn Sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Bestimmungen für den Ehepartner gelten entsprechend.
3. Bei Fahrten mit einem geschützten Fahrzeug nach § 3 sind die berechtigten Insassen des Fahrzeuges einschließlich des berechtigten Fahrers, höchstens 9 Personen, mitgeschützt, soweit in den einzelnen Leistungen nichts anderes bestimmt ist.
4. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitgeschützten Personen.
5. Die Ausübung der Rechte aus diesen Bedingungen steht ausschließlich Ihnen zu.

§ 3 Welche Fahrzeuge sind geschützt?

1. Geschützt sind alle auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder persönlich zugelassenen Kraftfahrzeuge, wie Personenkraftwagen und Motorräder, einschließlich des mitgeführten Anhängers. Der Schutz erstreckt sich auch auf nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, wenn Sie, Ihr Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder Eigentümer dieser Kraftfahrzeuge sind.
2. Ein nicht auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder persönlich zugelassenes Kraftfahrzeug ist geschützt, wenn Sie als ADAC Mitglied, Ihr Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder es zum Zeitpunkt des Schadens alleinverantwortlich geführt haben. Dies gilt auch für nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge.

3. Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und

- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
- eine Gesamtlänge von 10 m,
- eine Höhe von 3 m sowie
- eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.

Gleiches gilt für den mitgeführten Anhänger. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Der Anhänger darf nicht mehr als eine Achse haben. Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander entfernt, gelten als eine Achse.

4. Darüber hinaus sind in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile versichert bis zu

- einer Gesamtbreite von 2,55 m
- einer Gesamtlänge von 10 m
- einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
- einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.

Folgende Leistungen werden bei Überschreitung der Höchstmaße nicht erbracht: Bergung (§26), Fahrzeugtransport (§ 30), "Pick-up" Service (§ 31) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort (§ 33 Nr.2).

5. Gepäck und Ladung sind, soweit in den einzelnen Leistungen bestimmt, mitgeschützt. Gewerblich beförderte Waren sind nicht geschützt. Tiere sowie leicht verderbliche Güter sind nicht geschützt und werden nicht transportiert, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf Rückholung von Haustieren (§ 18).

§ 4 In welchen Ländern besteht Schutz und was gilt als Ihr Wohnsitz?

1. Es besteht Schutz für Schäden im Geltungsbereich Europa und, soweit die Leistungen nach §§ 12-21 weltweit erbracht werden, auch auf der ganzen Welt.

a) Der weltweite Geltungsbereich umfasst alle Länder dieser Welt einschließlich des Gebietes Deutschlands. Als Ausland gelten alle diese Länder mit Ausnahme Deutschlands.

b) Der Geltungsbereich Europa umfasst das geografische Europa einschließlich des Gebietes Deutschlands, die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie die Kanarischen Inseln, Azoren und Madeira. Europäisches Ausland sind die genannten Länder außer Deutschland.

2. Die Leistungen nach § 22 und § 30 werden ab der Grenze des Geltungsbereiches Europas erbracht, auch wenn der Schaden außerhalb des Geltungsbereiches Europas eingetreten ist.

3. Als Wohnsitz im Sinne dieser Bedingungen gilt die in der ADAC Mitgliedschaft genannte Adresse. Ist eine Adresse in der ADAC Mitgliedschaft nicht genannt, ist der Ort der polizeilichen Meldung und des überwiegenden Aufenthaltes maßgebend.

§ 5 Wann haben Sie auf einer Reise Schutz?

1. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 12 – 22) gelten, wenn Sie sich auf einer Reise befinden oder die Grenze ins Ausland übertreten haben.

2. Eine Reise liegt vor, wenn Sie sich mehr als 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz entfernt aufhalten.

3. In Europa (nach § 4) besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht mehr als 92 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes angedauert hat.

4. Außerhalb Europas besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht mehr als 63 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes angedauert hat.

5. Bei den Auslands-Krankenschutz-Leistungen wird Versicherungsschutz ab Grenzübertritt ins Ausland gewährt. Im europäischen Ausland besteht Schutz für die ersten 92 Tage, außerhalb

Europas für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes ab Grenzübertritt ins Ausland.

§ 6 Für welche Schäden haben Sie keinen Schutz?

1. Nicht geschützt sind Schäden,

- a) wenn bei Eintritt des Schadens ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt oder der berechtigte Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte; die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber den mitgeschützten Personen bestehen, die davon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
- b) die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie* verursacht wurden;
- c) die bei Beteiligungen an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und bei den dazugehörigen Übungsfahrten. Firmenfahrzeuge sind bei Fahrveranstaltungen, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nicht geschützt. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 12- 22) gelten jedoch;
- d) mit Fahrzeugen, die bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet worden sind;
- e) mit Werksfahrzeugen bei Erprobungsfahrten;
- f) wenn Sie den Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Schadensfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

* Der Ersatz der durch Kernenergie verursachten Schäden richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz.

§ 7 Textform

Alle Erklärungen sind, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, in Textform abzugeben.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten?

1. Sie haben

- a) uns über den ADAC Notruf unverzüglich bei allen Schäden zu verständigen.
- b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten; auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen; die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen;
- c) jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei unsere Weisungen zu befolgen; Aufwendungen, die Ihnen durch die Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, werden von uns ersetzt, soweit Sie sie den Umständen nach für geboten halten durften. Sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

2. Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die die geschützte Person vor oder nach dem Schadenfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die geschützte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann die geschützte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die geschützte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Bei einem Anspruch auf Auslands-Krankenschutz-Leistungen sind Sie verpflichtet, sich auf unser Verlangen von einem von uns beauftragten ärztlichen Spezialisten untersuchen zu lassen.

3. Verletzen Sie vorsätzlich eine der geregelten Pflichten, sind wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt unsere Leistungsverpflichtung bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

§ 9 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

1. Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wem Sie den Schadensfall melden. Melden Sie ihn der ADAC Versicherung AG, werden wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.
2. Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistungen auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

§ 10 Können Sie Ansprüche auf unsere Leistungen abtreten?

Sie können Ansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

§ 11 Wie haftet die ADAC Versicherung AG?

Befördern wir Ersatzteile, Arzneimittel, Fahrzeuge, Gepäck oder Haustiere, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis zu 512.000,- €. So insbesondere:

- a) bei Beförderungen innerhalb Deutschlands nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)
- b) bei grenzüberschreitenden Beförderungen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- c) bei Verfrachtung im internationalen Eisenbahnverkehr nach dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).

Personenbezogene Leistungen und Auslands-Krankenschutz-Leistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft

§ 12 Krankenrücktransport

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertreten die Grenze ins Ausland und es tritt hierbei eine akute, unerwartete Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Krankenrücktransport ist nach Rücksprache des ADAC Arztes mit dem behandelnden Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar. Sinnvoll kann der Rücktransport z.B. dann sein, wenn nach ärztlicher Prognose die stationäre Behandlung im Ausland länger als 14 Tage dauern würde.
2. Wir führen den Krankenrücktransport selbst durch oder veranlassen ihn und sorgen falls erforderlich- für die medizinische Betreuung und Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter. Der Krankenrücktransport erfolgt zum Wohnsitz des Patienten oder zu einem am Wohnsitz des Patienten nächst gelegenen und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus.
3. Der ADAC Arzt und der behandelnde Arzt entscheiden über den Transportzeitpunkt, das geeignete Transportmittel und die Betreuung während des Transportes.
4. Die Transportfähigkeit muss vom behandelnden Arzt bescheinigt sein. Die Erkrankung oder Verletzung und deren Dauer sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.
5. Im Rahmen des von uns durchgeführten oder veranlassten Transportes übernehmen wir zusätzlich die Kosten für eine Begleitperson, wenn die Begleitung oder Betreuung medizinisch erforderlich ist oder von uns, dem Transportunternehmen oder den Behörden angeordnet ist. Bei minderjährigen Kindern übernehmen wir die Kosten der Begleitperson in jedem Fall.
6. Kann sich der Patient nicht um sein auf der Reise mitgeführtes Gepäck kümmern, lassen wir das transportbereite Gepäck zum Wohnsitz des Patienten zurücktransportieren.
7. Wir tragen die Kosten der von uns organisierten oder veranlassten Maßnahmen.
8. In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 13 Übernachtungskosten

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertreten die Grenze ins Ausland und müssen bis zur Durchführung der Leistung Krankenrücktransport (§ 12), Heimholung von Kindern (§ 15) oder Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (§ 22) übernachten. Auf Wunsch kümmern wir uns um ein Hotel.
2. Wir übernehmen die zusätzlich verursachten Übernachtungskosten bis zur Durchführung der oben genannten Leistungen, längstens für 3 Übernachtungen, bis zu 85,- € pro Person und Nacht.
3. In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 14 Krankenbesuch

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertreten die Grenze ins Ausland und es tritt hierbei eine Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 2 Wochen am Ort der Erkrankung oder Verletzung ist deshalb nötig. Sie werden von nahestehenden Personen besucht.
2. Wir übernehmen pro Schadensfall für nahestehende Personen die zusätzlich durch den Krankenbesuch verursachten Fahrt- und Übernachtungskosten bis zu insgesamt 1.000,- €.
3. Eine Bestätigung des Krankenhauses über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes ist vorzulegen.
4. In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 15 Heimholung von Kindern

1. Weder Sie noch Ihr Ehepartner können wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder nach Übertritt der Grenze ins Ausland für mitgenommene eigene oder fremde Kinder unter 16 Jahren sorgen. Das gleiche gilt für Ihre eigenen Kinder über 16 Jahre, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind. Für eine Betreuung der Kinder stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung.
2. Wir stellen eine Begleitperson zur Verfügung, die die Kinder an deren Wohnsitz oder an den Wohnsitz der aufnehmenden Person zurückbringt und übernehmen die Kosten. Wenn das ursprüngliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann, erstatten wir auch die Fahrtkosten.
3. Ist ein Transport des transportbereiten Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lassen wir es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernehmen die Kosten des Transportes.

§ 16 Außerplanmäßige Heimreise

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich weltweit auf einer Reise und müssen diese abbrechen oder verlängern, weil
 - a) ein Mitglied Ihrer Familie oder ein naher Verwandter (Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel oder Schwiegereltern oder -kinder) verstirbt, lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt wird;
 - b) ein erheblicher Schaden an Ihrem oder am Vermögen Ihres Ehepartners infolge von Feuer, Sturm, Hagel, Hochwasser, Sturmflut, Überschwemmung, Bergrutsch, Erdbeben, Schneelawine oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten entstanden ist.Sie sowie Ihre Familie müssen deshalb außerplanmäßig heimreisen.
2. Wir übernehmen die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten für die direkte Heimreise zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt zum Ort des Ereignisses und die hierbei entstehenden Übernachtungskosten für Sie und Ihre Familie bis zu 2.600,- € pro Schadensfall.
3. Können Sie die außerplanmäßige Heimreise nicht mit einem geschützten Fahrzeug antreten und ist auch kein geeigneter Beifahrer in der Lage, das Fahrzeug nach Hause zu bringen, so lassen wir bei einem Schaden innerhalb Europas das Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückbringen und übernehmen die Kosten der Rückführung.
4. Der Grund für die außerplanmäßige Heimreise ist nachzuweisen

§ 17 Hilfe in besonderen Notfällen

1. Sie oder Ihre Familie geraten weltweit auf einer Reise in einen besonderen Notfall und brauchen Hilfe.

Ein besonderer Notfall liegt vor, wenn eine Hilfe nötig ist, um erhebliche Nachteile zu vermeiden, insbesondere für Gesundheit und Vermögen.
2. Wir veranlassen die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadensfall bis zu insgesamt 500,- €.
3. Es kommt zu einem Todesfall auf einer Reise in Deutschland. Wir übernehmen an Stelle der Kosten einer Maßnahme nach Ziffer 2 Überführungskosten bis zu insgesamt 500,- €. Auf Wunsch sind wir bei der Organisation der Überführung an den Wohnsitz behilflich.
4. Nicht unter den Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Transport- und Unterbringungsbedingungen mit den mit einer Reise im Zusammenhang stehenden Verträgen sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

§ 18 Rückholung von Haustieren

1. Weder Sie noch Ihre Familie können wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod in Deutschland auf einer Reise oder nach Übertritt der Grenze ins Ausland für Ihren von zu Hause mitgenommenen Hund oder Ihre Katze sorgen. Für eine Betreuung des Haustieres stehen auch keine anderen Personen oder weitere Mitreisende zur Verfügung.
2. Wir sorgen für die Rückholung des Haustieres zu Ihrem Wohnsitz, zu einer von Ihnen genannten Person oder zu einem Tierheim in der Nähe Ihres Wohnsitzes und übernehmen die Kosten der Rückholung.
3. Die Rückholung erfolgt, wenn das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von dem Haustier keine Gefahr ausgeht. Auf unsere Anforderung ist vor der Rückholung ein (amts-) tierärztliches Attest einzuholen.

§ 19 Arzneimittel- und Brillenversand (nicht in Deutschland)

1. Für Sie oder Ihre Familie sind nach Übertritt der Grenze ins Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verschreibungspflichtige Arzneimittel nötig, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist.
2. Wir besorgen und versenden die Arzneimittel und übernehmen die Kosten des Versandes.
3. Die Abholung des Arzneimittels und die Auslösung beim Zoll müssen von Ihnen veranlasst werden. Die Kosten für die Abholung des Arzneimittels werden von uns ersetzt. Holen Sie schuldhaft Arzneimittel am Bestimmungsort nicht ab, so haben Sie uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der ADAC Arzt entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder dem Hausarzt über die Notwendigkeit eines Arzneimittelversandes. Dieser kann nicht erfolgen, wenn keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann, der ADAC Arzt ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat benennen kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.
5. Sind nach Übertritt der Grenze ins Ausland Ihre ärztlich verschriebene Brille oder Ihre Kontaktlinsen beschädigt oder verloren worden, und es besteht keine andere Möglichkeit, vor Ort einen Ersatz zu beschaffen, wird Ihre Ersatzbrille von Ihrem Wohnsitz zu Ihnen gesandt. Voraussetzung ist, dass uns Ihre Ersatzbrille ausgehändigt wird. Die Bestimmungen für den Arzneimittelversand gelten entsprechend.
6. In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 20 Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (nicht in Deutschland)

1. Verlieren Sie oder Ihre Familie während einer Reise wichtige Dokumente oder werden sie entwendet, sind wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung von Pass, Personalausweis, Führerschein und der Sperrung von Kreditkarten behilflich. Bei ADAC Kreditkarten veranlassen wir auf Ihren Wunsch die Sperrung.
2. Die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellbehörde im Ausland übernehmen wir pro Schadensfall bis zu insgesamt 260,- €.
3. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellbehörde im Ausland nachzuweisen.

§ 21 Hilfe bei Sprachproblemen/ Dolmetscher-Service (nicht in Deutschland)

1. Sie oder Ihre Familie übertreten die Grenze ins Ausland und es tritt eine Erkrankung, ein Unfall, ein Todesfall oder Schwierigkeiten mit Behörden auf. Sie benötigen für Gespräche mit den örtlichen Ärzten oder Behörden eine Übersetzungshilfe.
2. Wir helfen Ihnen mit unseren Notrufstationen und mehrsprachigen Ambulanzärzten bei den Gesprächen. Soweit erforderlich sind wir Ihnen bei der Vermittlung eines amtlich anerkannten Dolmetschers behilflich.
3. Pro Schadensfall werden die Kosten eines amtlich anerkannten Dolmetschers bis zu insgesamt 200,- € übernommen.

§ 22 Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall

1. Sie oder der berechtigte Fahrer können während einer Reise in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland oder nach Übertritt der Grenze ins europäische Ausland mit einem geschützten Fahrzeug aufgrund akuter, unerwarteter Erkrankung, Verletzung oder Tod das Fahrzeug nicht mehr selbst fahren, und es ist auch kein geeigneter Beifahrer dazu in der Lage.
2. Wir lassen das Fahrzeug zusammen mit Insassen, transportbarem Gepäck und Ladung zu Ihrem Wohnsitz zurückfahren und übernehmen die Kosten des von uns ausgewählten Fahrers. Alle übrigen Kosten der Rückführung tragen Sie. Soweit keine Insassen mit zurückfahren, können wir das Fahrzeug auf andere Weise zurückholen.
3. Die Fahruntüchtigkeit muss länger als 3 Tage dauern. Die Erkrankung oder Verletzung und die voraussichtliche Dauer der Fahruntüchtigkeit sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.
Das Fahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher und frei verfügbar sein.

Fahrzeugbezogene Leistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft

§ 23 Pannen- oder Unfallhilfe

1. Das geschützte Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls oder aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen in Europa nicht mehr technisch fahrbereit.
2. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Hilfsfahrzeug bis zu insgesamt 300,- € (einschl. An- und Abfahrt sowie der von Hilfsfahrzeugen mitgeführten Kleinmaterialien). Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch das Hilfsfahrzeug bereits mitgeführt wird, erfolgt der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteils unentgeltlich.
3. Der Schutz erstreckt sich in Deutschland auf alle berechtigten Fahrer, soweit sie diesen Schutz nicht bereits als ADAC Mitglieder haben.

§ 24 Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln

1. Das geschützte Fahrzeug kann in Europa aufgrund des Verlustes, Entwendung oder Defektes des Fahrzeugschlüssels nicht mehr gefahren werden.
2. Wir sind bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort behilflich und übernehmen dafür bis zu insgesamt 120,- €. Die Kosten des Ersatzschlüssels selbst übernehmen wir nicht.
3. Das gleiche gilt für Wegfahrsperren und für Fahrzeugschlüssel, die im Fahrzeug eingeschlossen sind.

§ 25 Abschleppen

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit oder es wurde nach einer Entwendung, gleichgültig ob beschädigt oder unbeschädigt, wieder aufgefunden (noch nicht in fremdem Eigentum).
2. Wir übernehmen die Kosten des Abschleppens bis zu insgesamt 300,- €. Die Transportkosten für Gepäck und Ladung werden zusätzlich bis zu insgesamt 300,- € übernommen, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.
3. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden übernommen. Unter Sicherungskosten sind die Kosten zu verstehen, die anfallen, um weiteren Schaden am Fahrzeug zu verhindern.
4. Nicht übernommen werden die Kosten bei Fahrzeugen und deren Ladung, die durch die Polizei beschlagnahmt oder sichergestellt wurden.
5. Der Schutz erstreckt sich in Deutschland auf alle berechtigten Fahrer, soweit sie diesen Schutz nicht bereits als ADAC Mitglieder haben.

§ 26 Bergung

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder einer Entwendung (noch nicht in fremdem Eigentum) von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischem Aufwand zum Abschleppen bereitgestellt werden.
2. Wir übernehmen die Kosten für das Bergen in unbegrenzter Höhe; auch für Gepäck und Ladung.
3. Der Schutz erstreckt sich in Deutschland auf alle berechtigten Fahrer, soweit sie diesen Schutz nicht bereits als ADAC Mitglieder haben.

§ 27 Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr technisch fahrbereit und kann am Schadentag nicht wieder in einen technisch fahrbereiten Zustand versetzt werden, oder es wurde entwendet. Der Schaden in Deutschland hat sich mindestens 50 km (Wegstrecke) von Ihrem Wohnsitz entfernt ereignet. Sie und die berechtigten Insassen müssen deshalb übernachten. Auf Wunsch kümmern wir uns um ein Hotel.
2. Wir vermitteln ein Hotel und übernehmen die zusätzlich verursachten Übernachtungskosten, längstens für 3 Übernachtungen, bis zu 85,- € pro Person und Nacht.
3. Kann die technische Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am Tag nach dem Schaden wiederhergestellt werden und besteht kein Anspruch nach § 29, übernehmen wir anstelle der Kosten für die Übernachtung die Fahrtkosten bis zu insgesamt 85,- €.
4. Die Reparaturrechnung des geschützten Fahrzeuges ist vorzulegen; bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 28 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

1. Ein geschütztes Fahrzeug hat in Europa eine Panne, einen Unfall, es wurde entwendet oder es ist aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit. Sie oder die berechtigten Insassen müssen deshalb zusätzliche Fahrten unternehmen.
2. Wir übernehmen pro Schadensfall die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Taxen bis zu insgesamt 50,- €.
3. Die Fahrausweise und Taxibelege sind vorzulegen.

§ 29 Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalls oder aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit und kann auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder in einen technisch fahrbereiten Zustand versetzt werden, oder es wurde entwendet. Die Panne in Deutschland hat sich mindestens 50 km (Wegstrecke) von Ihrem Wohnsitz entfernt ereignet. Sie oder die berechtigten Insassen reisen weiter oder fahren nach Hause.
2. Wählen Sie die Bahn für die Fahrt zum Zielort und zurück zum Schadenort, erstatten wir die Bahnfahrtkosten 1. Klasse für Sie und die berechtigten Insassen inklusive Gepäck und Ladung. Die Bahnfahrtkosten werden auch gezahlt, wenn Sie stattdessen zu Ihrem Wohnsitz zurückreisen. In diesem Fall erhalten Sie für die Abholung des reparierten Fahrzeuges zusätzlich die Bahnfahrtkosten für eine Person vom Wohnsitz zum Schadenort.
3. Hat sich der Schaden mindestens 1200 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ereignet, können Sie statt der Bahn das Flugzeug für die Rückreise zu Ihrem Wohnsitz wählen. Wir erstatten die Flugkosten für die Economyklasse für Sie und die berechtigten Insassen inklusive Gepäck und Ladung.
4. Sie können auch einen Mietwagen statt der Bahn oder des Flugzeuges wählen.
 - a) Bei einem Schaden in Deutschland stellen wir Ihnen für die Dauer des Fahrzeugausfalles, maximal bis zu 7 Tagen, mietkostenfrei ein ADAC ClubMobil über die ADAC Autovermietung GmbH oder ein anderes Fahrzeug zur Verfügung.
 - b) Bei einem Schaden im europäischen Ausland übernehmen wir die Mietwagenkosten für die direkte Heimreise zu Ihrem Wohnsitz bis zu 500,- €.
 - c) Ansonsten vermitteln wir Ihnen einen Mietwagen. Es werden für jeden Tag des Fahrzeugausfalles bis zu 52,- € übernommen, längstens 7 Tage, insgesamt bis zu 364,- €.
 - d) Zur Übernahme eines ADAC ClubMobils/Mietwagens ist die Hinterlegung einer marktüblichen Kautions erforderlich.
5. Die Reparaturrechnung des geschützten Fahrzeuges ist vorzulegen; bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 30 Fahrzeugtransport

1. Das geschützte Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr technisch fahrbereit, und
 - a) der Schaden wurde durch eine Werkstätte festgestellt;
 - b) es liegt kein Totalschaden nach § 1 Nr.2 vor. Der Wiederbeschaffungswert wird vor Leistungserbringung von uns nach in Deutschland allgemein anerkannten Kfz-Bewertungssystemen festgestellt.
 - c) bei einem Schaden in Deutschland kann das geschützte Fahrzeug auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder technisch fahrbereit gemacht werden;
 - d) bei einem Schaden im europäischen Ausland wurde das geschützte Fahrzeug so schwer beschädigt, dass eine Instandsetzung im Umkreis von 50 km vom Schadenort innerhalb von 3 Werktagen nicht durchführbar ist und ein Ersatzteilversand nach § 32 nicht ausreicht.
2. Wir transportieren das Fahrzeug mit Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner zu einer Reparaturwerkstatt an Ihrem Wohnsitz. Kann das Fahrzeug auch am Zielort repariert werden, wird es dorthin transportiert, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.
3. Soweit erforderlich, sorgen wir dafür, dass Ihr Fahrzeug vom Schadensort zum Einstellort abgeschleppt wird, von dem aus der Fahrzeugtransport erfolgt.
 - a) In Deutschland führen wir das Abschleppen selbst durch.
 - b) Im europäischen Ausland werden wir in Ihrem Auftrag tätig und vermitteln ein Abschleppunternehmen. Die Abschleppkosten werden von uns erstattet.

4. Notwendige Sicherungskosten und durch unsere Leistungsorganisation entstehende Einstellkosten werden ebenfalls von uns übernommen.
5. Können Gepäck und Ladung nicht zusammen mit dem Fahrzeug transportiert werden, veranlassen wir einen getrennten Transport zu Ihrem Wohnsitz oder zum Zielort und übernehmen diese Kosten bis zum Wert der Bahnfracht.
6. Die Leistungen werden auch erbracht, wenn das geschützte Fahrzeug nach einer Entwendung, gleichgültig, ob beschädigt oder unbeschädigt, wiederaufgefunden wurde, noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen ist und kein Totalschaden vorliegt.

§ 31 Personentransport "Pick-up" Service (in Deutschland)

1. Bei Schäden in Deutschland, die zu einem Fahrzeugtransport nach § 30 führen, werden Sie und die berechtigten Insassen zusammen mit dem geschützten Fahrzeug durch einen ADAC Vertragspartner zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland gebracht. Ein Transport zum Zielort wird durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.
2. Ist der Personentransport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich, übernehmen wir die Fahrtkosten nach § 29.

§ 32 Ersatzteilversand (nicht in Deutschland)

1. Im Geltungsbereich Europa sind aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder einer Entwendung von Fahrzeugteilen zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft des geschützten Fahrzeuges Ersatzteile erforderlich, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist.
2. Wir besorgen und versenden die Ersatzteile und übernehmen die Kosten des Versandes so wie die Kosten für den Rücktransport von Austauschteilen (Getriebe, Achsen, Motoren). Die Kosten des Ersatzteiles tragen wir nicht. Beim Versand von Getrieben, Achsen und Motoren können wir eine Sicherheit in Höhe des Wertes des Ersatzteiles verlangen.
3. Die Abholung der Ersatzteile und die Auslösung beim Zoll müssen von Ihnen veranlasst werden. Die Kosten für die Abholung der Ersatzteile werden von uns ersetzt. Holen Sie schuldhaft Ersatzteile am Bestimmungsort nicht ab, so haben Sie uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Ein Ersatzteilversand kann nicht erfolgen, wenn keine Genehmigung für die Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann. Ausgeschlossen ist der Versand von Lacken, Ölen, Schmiermitteln sowie von gefährlichen Gütern nach den Gefahrgutverordnungen.

§ 33 Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nicht in Deutschland)

1. Das geschützte Fahrzeug kann in Europa aufgrund eines Totalschadens nach Panne, Unfall oder Entwendung nicht aus dem Ausland zurückgebracht werden.
2. Wir übernehmen die Erledigung und die Kosten der Verzollung und Verschrottung sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Durch unsere Leistungsorganisation entstehende Einstellkosten werden erstattet. Falls Resterträge aus der Verschrottung anfallen, werden diese an Sie ausbezahlt.
Wir lassen Gepäck und Ladung zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist und übernehmen die Kosten des Transportes bis zum Wert der Bahnfracht.
3. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Entwendung in fremdes Eigentum übergegangen ist.
4. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

1. Umfang und Gegenstand der Kreditleistungen

Nachfolgende ADAC Kredite sind eine Versicherungsleistung der ADAC Versicherung AG im Rahmen der ADAC Plus-Mitgliedschaft. Die Kredite werden zur Deckung der aufgeführten Verwendungszwecke und im angegebenen Umfang gewährt.

a) ADAC Notfallkredit: für Situationen, in denen Sie im europäischen Ausland in Not geraten im Gesamtwert von maximal 1.228,- € für Reparatur-, Abschlepp-, Pannenhilfekosten, Arztkosten, Krankenhauskosten, Rechtsanwalts honorare Sachverständigen-Gutachten und gebührenpflichtige Verwarnungen.

b) ADAC Mietwagenkredit: für Mietwagenkosten bis zu 1.100,- €, wenn Ihr Fahrzeug wegen Panne, Unfall oder Entwendung ausgefallen ist.

c) ADAC Übernachtungskredit: für Übernachtungskosten bis zu 360,- €, wenn Ihr Fahrzeug wegen Panne, Unfall oder Entwendung ausgefallen ist oder Ihnen wegen Erkrankung zusätzliche Übernachtungskosten entstanden sind.

d) ADAC Kredit für Fahr- und Flugausweise: für Bahn-, Schiff- oder Flugausweise (Flug: Economyklasse) für sich und/oder maximal 8 Mitreisende, wenn aufgrund von Panne, Unfall, Entwendung, einer Erkrankung oder eines anderen Notfalls die Weiter- oder Rückreise mit dem ursprünglichen Verkehrsmittel nicht mehr möglich ist.

e) ADAC Rechtsanwalt- und Krankenkredit: bei einem Unfall oder einer akuten Erkrankung zur Zahlung von Rechtsanwalt-, Arzt- und Krankenhauskosten bis zu 1.300,- € - auch zusätzlich zum ADAC Notfallkredit.

f) Bargeldservice und Notfallhilfe:

wenn die ADAC Kredite nicht ausreichen oder Sie im Notfall Geld für andere als die oben genannten Zwecke brauchen, nehmen wir Verbindung auf mit Ihrer Hausbank, einem anderen Institut oder einer von Ihnen genannten Person, um eine schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort zu ermöglichen. In diesem Fall werden die Gebühren der Überweisung oder Auszahlung bis zu 103,- € von uns übernommen.

Ist die Herstellung einer Bankverbindung nicht ausreichend, kann Ihnen die ADAC Versicherung AG weiteren Kredit gewähren, bzw. Hilfe in Form von Barauszahlungen ermöglichen. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren finanziellen Bedarf begründen und nachweisen, uns einen Bürgen benennen oder eine Hinterlegung des benötigten Betrages in der Bundesrepublik Deutschland veranlassen.

2. Geltungsbereich

Die ADAC Kredite gelten im geografischen Europa, mit Ausnahme Deutschlands, in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

Der Bargeldservice und die Notfallhilfe können weltweit mit Ausnahme Deutschlands in Anspruch genommen werden.

3. Geltungsdauer

Die ADAC Kredite und der Bargeldservice/Notfallhilfe können nur während der Dauer der ADAC Plus-Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.

4. Kreditanspruchnahme

a) Der Höchstwert der ADAC Kredite ist begrenzt. Sie können nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages, maximal bis zur Höhe des Wertes der jeweiligen ADAC Kredite - abhängig vom Verwendungszweck - beansprucht werden.

b) Die ADAC Kredite werden Ihnen in Form von Zahlungsgarantien an die ausländischen Rechnungssteller gewährt, Bargeldservice und Notfallhilfe als Barauszahlung. Es gilt der jeweilige Betrag in Euro. Andernfalls ist der aktuelle Gegenwert in Fremdwährung maßgeblich. Die ADAC Versicherung AG kann von Ihnen für die ADAC Kredite, und beim Bargeldservice und Notfallhilfe ein schriftliches Schuldanerkenntnis in der Höhe der gewährten Beträge verlangen. Die ADAC Kredite sowie Bargeldservice und Notfallhilfe können Sie über die zuständige ADAC Notrufstation im Ausland oder die ADAC Zentrale in München (rund um die Uhr dienstbereit) in Anspruch nehmen.

5. Abrechnung der Kredite

Die ADAC Versicherung AG fordert einen in ausländischer Währung in Anspruch genommenen Kreditbetrag umgerechnet in Euro zurück. Maßgeblich ist der am Tag unserer Rechnungsstellung gültige Tageskurs. Sie sind verpflichtet, den gewährten Kredit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zurückzuzahlen. Wird der Kredit nicht fristgemäß zurück-erstattet, ist die ADAC Versicherung AG berechtigt, Zinsen bis zu 2% über dem von der Bundesbank festgelegten Basiszinssatz zu erheben.

6. Haftung

Die ADAC Versicherung AG haftet nicht für das Verhalten und die Leistungen des Rechnungsstellers. Dieser wird allein in Ihrem Auftrag tätig. Ausgewählte und empfohlene Unternehmen gibt es insoweit nicht. Wurde die Leistung nicht, zu spät, schlecht oder zu teuer erfüllt, müssen Sie Ihren Anspruch direkt an den Rechnungssteller richten. Wegen möglicher Verjährung der Ansprüche muss die Reklamation sofort nach Feststellung des Mangels, möglichst persönlich oder per Einschreiben, erfolgen. Falls erforderlich, können Sie die Juristische Zentrale des ADAC oder eine ADAC Notrufstation um Beratung und Unterstützung bitten.

Wichtige Informationen:

Wenn Sie einen ADAC Kredit benötigen, wenden Sie sich bitte an die zuständige ADAC Notrufstation im Ausland oder an die ADAC Zentrale in München, Tel. D* (89) 22 22 22 (rund um die Uhr dienstbereit).

Wird ein gewährter Kredit von Ihnen nicht fristgerecht zurückbezahlt, kann Ihre ADAC Plus-Mitgliedschaft fristlos in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umgestellt werden. Eine Aufrechnung von Kreditrückzahlungen mit Schutzbriefversicherungsleistungen ist nur zulässig, wenn sie von der ADAC Versicherung AG dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wurden.

C. ADAC Unterwegs-Schutz im ADAC Partner-Plus-Paket (Stand 01.04.2020)

1. Welche Leistungen erhalten Sie?

Zusätzlich zu den Leistungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe (Teil A) und der ADAC Plus-Mitgliedschaft (Teil B) haben Sie im Rahmen des ADAC Unterwegs-Schutzes Anspruch auf Leistungen

- **der Unfall-Sofortleistung**
- **der Auslandsreise-Haftpflicht**
- **des Reise-Vertrags-Rechtsschutzes**

(Versicherer: ADAC Versicherung AG, 81362 München)

Ihr Club hat für den ADAC Unterwegs-Schutz zu Ihren Gunsten Gruppenversicherungsverträge abgeschlossen. Es gelten die jeweiligen Gruppenversicherungsbedingungen. Bei den einzelnen Gruppenversicherungen handelt es sich um verschiedene, rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

Ansprüche auf Leistungen aus dem ADAC Unterwegs-Schutz bestehen nur gegenüber dem Versicherer. Sie können Ihre Leistungsansprüche direkt bei dem Versicherer geltend machen.

2. Wann kann man den ADAC Unterwegs-Schutz erwerben?

Sie können den ADAC Unterwegs-Schutz im Zusammenhang mit dem ADAC Partner-Plus-Paket beantragen, wenn Sie eine gültige ADAC Plus-Mitgliedschaft und Ihr Partner eine gültige ADAC Partner-Mitgliedschaft hat. Der ADAC Unterwegs-Schutz kann nur zusammen mit dem ADAC Partner-Plus-Paket erworben werden. Das Beitragsjahr für den ADAC Unterwegs-Schutz beginnt in dem Monat, in dem er zusammen mit dem ADAC Partner-Plus-Paket beantragt wurde oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde.

Für den Beginn und das Ende des Leistungsanspruchs und die Beitragszahlung des ADAC Unterwegs-Schutzes sind die Bestimmungen der "ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder" maßgebend (siehe Teil A).

3. Wann endet der ADAC Unterwegs-Schutz?

Der ADAC Unterwegs-Schutz kann nur zusammen mit dem ADAC Partner-Plus-Paket beendet werden.

a) Eine Umstellung zurück in eine ADAC Plus-Mitgliedschaft ohne ADAC Unterwegs-Schutz ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie, dass zugleich mit dem Wegfall des ADAC Unterwegs-Schutzes auch das ADAC Partner-Plus-Paket endet.

b) Nach einem Schaden, auf Grund dessen Leistungen aus dem ADAC Unterwegs-Schutz beansprucht werden, können Sie oder der Club den ADAC Unterwegs-Schutz beenden. Es erfolgt in diesem Fall eine Umstellung in eine ADAC Plus-Mitgliedschaft ohne ADAC Partner-Plus-Paket (also auch ohne ADAC Unterwegs-Schutz). Diese Umstellung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt

werden. Sie wird einen Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Der überbleibende Beitrag aus dem ADAC Unterwegs-Schutz wird Ihnen zeitanteilig erstattet oder Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben.

c) Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie in Textform innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung den ADAC Unterwegs-Schutz zusammen mit dem ADAC Partner-Plus-Paket beenden. Die Beendigung wirkt zum Termin der Beitragserhöhung.

d) Der ADAC Unterwegs-Schutz endet automatisch bei einer sonstigen Beendigung des ADAC Partner-Plus-Paketes; z.B.:

- Wird Ihre ADAC Plus-Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umgestellt, dann endet zugleich der ADAC Unterwegs-Schutz zusammen mit dem ADAC Partner-Plus-Paket.
- Wird die ADAC Partner-Mitgliedschaft beendet, so endet auch der ADAC Unterwegs-Schutz.

4. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der ADAC Plus-Mitgliedschaft wird in deutscher Sprache geführt.

Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die Auslandsreise-Haftpflicht im ADAC Unterwegs-Schutz

I. Der Versicherungsschutz (§§ 1-7)

§ 1 Welcher Versicherungsschutz wird der versicherten Person gewährt?

1. Der Versicherer stellt die versicherte Person von Ansprüchen frei, die von einem Dritten gegen sie auf Grund ihrer Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden oder wehrt unberechtigte Ansprüche ab. Der Versicherer gewährt der versicherten Person während der Dauer eines Auslandsaufenthaltes (bis zu maximal 63 Tagen) Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (versichertes Risiko) – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich daher insbesondere auf Gefahren

- als Radfahrer,

- bei der Ausübung von Sport (z.B. Skifahren, Snowboarden, Inline-Skaten, ausgenommen die Jagd);

- als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken (die Haftpflicht der Tierhalter oder -eigentümer ist nicht versichert),

- als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren und gezähmten Kleintieren (nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden).

3. Bei Schäden, die durch ein deliktsunfähiges Kind als geschützte Person verursacht werden, beruft sich der Versicherer nicht auf dessen Deliktsunfähigkeit, soweit dies das ADAC Plus- Mitglied wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit es sich nicht um eine geschützte Person handelt. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden ist auf 50.000,- € je Schadenereignis und auf 100.000,- € für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres begrenzt

§ 2 Welche Personen sind geschützt?

Geschützt ist das ADAC Plus-Mitglied (versicherte Person) und dessen Familie. Zur mitgeschützten Familie gehören der Ehepartner bzw. der Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und die minderjährigen Kinder. Anstelle des Ehepartners ist der nichteheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder mitgeschützt, wenn das Mitglied nachweislich mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Alle für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitgeschützte Familie.

Die Ausübung der Rechte aus diesen Bedingungen steht direkt der versicherten Person zu.

§ 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Grenzübertritt aus der Bundesrepublik Deutschland. Für Schadensfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

2. Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Als Beendigung gilt der Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Versicherung wird weltweit gewährt, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und dem Land des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person.

§ 5 In welchem Umfang ist die versicherte Person versichert?

I.

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche und die Freistellung der versicherten Person von berechtigten Schadenersatzansprüchen. Berechtig sind Schadenersatzansprüche dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist der Schadenersatzanspruch gegenüber der versicherten Person mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die versicherte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besondersvereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis 500.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden.

3. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die zuvor angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

Es ist vereinbart, dass die versicherte Person bei Sachschäden je Schadenereignis einen Selbstbehalt von 150,- € trägt.

Es ist vereinbart, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadenereignisse pro versichertes Risiko pro Versicherungsjahr auf das Doppelte der maximalen Deckungssumme (1 Mio. €) begrenzt.

4. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischender versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person auf seine Kosten.

5. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziff. II 1).

II.

1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird auf der Grundlage der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. entwickelten Sterbetafeln DAV 1997 Männer und Frauen und unter Zugrundlegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

Für die Berechnung von Waisenrenten wird das vollendete 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Für die Berechnung des Betrages, mit dem sich die versicherte Person an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

§ 6 Was ist nicht versichert?

I.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen.
2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z.B. die §§ 616, 617 BGB; 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
3. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
4. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen,
 - a) die die versicherte Person gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
 - b) die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der versicherten Person an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. dgl.) entstanden sind.
 - c) die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der versicherten Person entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, aus Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen¹⁾.

7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

II.

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

2. Haftpflichtansprüche

a) aus Schadensfällen der nach § 2 Abs. 1 geschützten Personen untereinander;

b) aus Schadensfällen von Schwiegereltern und -kindern, Großeltern und Enkeln und Geschwistern gegenüber den nach § 2 Abs. 1 geschützten Personen;

c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;

d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;

e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;

f) von Liquidatoren.

3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass die versicherte Person besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der der versicherten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist.

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den von der versicherten Person (oder in ihrem Auftrage oder für ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

2. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

2.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
- für die keine Versicherungspflicht besteht.

2.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote oder Surfbretter und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

2.3 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

§ 7 Was gilt, wenn ein Dritter verpflichtet ist, Leistungen zu erbringen?

Leistungen aus dieser Versicherung (§1 Ziffern 1. und 2.) können nur subsidiär verlangt werden, d.h. wenn und soweit für das Risiko nicht bereits anderweitig Versicherungsschutz besteht, der dasselbe betroffene Interesse - egal, ob zeitlich früher oder später im Verhältnis zu dieser Versicherung hier - bereits deckt.

II. Der Versicherungsfall (§§ 8, 9)

§ 8 Welche Obliegenheiten hat die versicherte Person zu erfüllen?

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 14) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen.

Der Versicherer ist vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadensfalles zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Beginn und Ende der Auslandsreise sind dem Versicherer auf Verlangen zu belegen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die versicherte Person dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der versicherten Person geltend, so ist diese zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen die versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

3. Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalls dient, sofern dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Der Versicherer ist bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm sind ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadensfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die versicherte Person die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder es sind die erforderlichen Rechtbehelfe zu ergreifen.

5. Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziff. 3 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

6. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 9 Welche rechtlichen Folgen ergeben sich aus der Verletzung einer Obliegenheit?

I. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

II. Wird eine Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles oder zur Gefahrverhütung/-verminderung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, zumindest grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer von seinem Recht Gebrauch machen, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung fristlos zu kündigen.

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 10 -14)

§ 10 Ist eine Abtretung des Versicherungsanspruchs möglich?

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 11 Wann ist der Versicherungsanspruch verjährt und welche Fristen gelten in diesem Zusammenhang?

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Ist ein Anspruch der versicherten Person bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 12 Welches Recht findet Anwendung?

Es gilt deutsches Recht.

§ 13 An welchem Gericht ist zu klagen?

1. Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, können vor den Gerichten des Mitgliedsstaates der Europäischen Union erhoben werden, in dem der Versicherer seinen Sitz hat oder vor dem Gericht des Ortes in der Europäischen Union, an dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat.

2. Klagen des Versicherers gegen die versicherte Person können bei dem für den Wohnsitz

der versicherten Person zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 14 Textform für Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für den Reise-Vertrags-Rechtsschutz im ADAC Unterwegs-Schutz

(Stand 01.04.2020)

§ 1 Welche Aufgaben hat der Reise-Vertrags-Rechtsschutz?

Im Bereich von Verkehr, Fahrzeugen und Reisen tragen wir die Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten. Erforderlicher Rat und notwendige Hilfe insbesondere durch die Benennung von erfahrenen Rechtsanwälten sind Nebenleistungen für uns als Versicherer.

§ 2 Für wen und für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Versicherungsschutz besteht für das ADAC Plus-Mitglied sowie dessen Ehepartner oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner und deren minderjährige Kinder für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Reisedienstleistungs-, Personentransport- und Beherbergungsverträgen, mit denen die versicherten Personen als Kunden einen Vertrag auf einer Reise oder zum Zwecke einer solchen geschlossen haben.

§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

(1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen;
- b) aus Streitigkeiten mit uns als Rechtsschutzversicherer oder das für uns tätige Rechtsschutz-Abwicklungsunternehmen;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherten übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherten im eigenen Namen geltend gemachten Ansprüchen einer anderen Person oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten einer anderen Person.

(2) Ferner besteht kein Rechtsschutz soweit der Versicherte den Rechtsschutzfall und die damit gewöhnlich verbundene Kostenbelastung vorsätzlich verursacht hat. Hängt der Rechtsschutzfall ursächlich damit zusammen, dass ein begründeter Verdacht besteht, der Versicherte habe vorsätzlich eine Straftat begangen, darf der Versicherer die Kostenübernahme bis zur Klärung der Angelegenheit durch die zuständige Stelle vorläufig verweigern.

(3) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem krassen Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht, und nicht besondere Belange des Versicherten entgegenstehen.

§ 4 Welche örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen gelten für den Rechtsschutzanspruch?

(1) Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im geografischen Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira, und soweit ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme von 300.000,- €. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und für mit-versicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet.

(2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1 gilt:

Wir tragen in Rechtsschutzfällen, die dort während der ersten drei Monate eines Aufenthalts eintreten, die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 40.000,- €.

(3) Eine Reise liegt vor, wenn der Versicherte sich mehr als 50 km (Wegstrecke) von seinem Wohnsitz entfernt aufhält.

(4) Der Rechtsschutzfall tritt ein, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlich wird. Die Interessenwahrnehmung gilt als erforderlich ab dem Zeitpunkt, in dem die Behauptung aufgestellt wird, dass der Versicherte oder ein Anderer gegen Rechtspflichten verstoßen habe.

Es besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

a) der Rechtsschutzfall ausgelöst wird durch eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen worden ist.

b) die Behauptung, dass der Versicherte oder ein Anderer gegen Rechtspflichten verstoßen habe, einen vor dem Beginn des Versicherungsschutzes liegenden Zeitpunkt betrifft.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir im Rechtsschutzfall?

(1) Wir tragen folgende Kosten im jeweils erforderlichen Umfang:

a) - die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines im Bezirk des zuständigen Gerichtes niedergelassenen Rechtsanwalts; wählt der Versicherte einen Rechtsanwalt, der außerhalb des Gerichtsbezirks niedergelassen ist, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen;

- die anwaltliche Vergütung für eine Beratung oder ein Rechtsgutachten je Rechtsschutzfall bis zu einer Höhe von 250,- €. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Vergütung bleiben unberührt.

b) weitere Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich die Korrespondenz des Versicherten mit dem Prozessbevollmächtigten führt (Verkehrsanwalt), wenn der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt und seine Interessen vor Gericht wahrgenommen werden;

c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur doppelten Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;

e) die Kosten der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen vor diesem Gericht zwingend angeordnet ist; erstattet werden die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte nach der jeweiligen Regelung im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Nr. 7003 bis 7006 VV RVG) geltenden Sätze;

f) zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung aa)

die Kosten einer Mediation in Deutschland

- Mediation eröffnet dem Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung:

- Wir tragen den auf den Versicherten entfallenden Anteil an den Kosten der Mediation. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis zu nicht versicherten Personen.

- Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich;

bb) die Gebühren eines anderen Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur doppelten Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;

g) Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mit den in Absatz 3c) festgelegten Einschränkungen;

h) wir sorgen für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten.

(2) Der Versicherte kann von uns die Übernahme der von diesem zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist, oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Kosten in fremder Währung werden dem Versicherten in EURO zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem er diese Kosten aufgewandt hat.

(3) Wir tragen nicht

a) Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernimmt;

b) Kosten, die aufgrund einer einverständlichen Streiterledigung entstehen, soweit sie nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch den Versicherten nach der Rechtslage nicht erforderlich ist;

c) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen, sowie Kosten, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen, welche später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

d) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Reise-Vertrags-Rechtsschutz nicht bestünde.

(4) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten in gleicher Weise für einen rechtskundigen Bevollmächtigten des Versicherten bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland.

§ 6 Was gilt hinsichtlich mitversicherter Personen?

(1) Versicherungsschutz besteht für das

ADAC Plus-Mitglied und die in § 2 genannten Personen im jeweils dort bestimmten Umfang.

(2) Für mitversicherte Personen gelten die das ADAC Plus-Mitglied betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Das ADAC Plus-Mitglied kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als dessen Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner Rechtsschutz verlangt. Für von uns bereits vor Zugang des Widerspruchs übernommene oder zugesagte Leistungen besteht der Versicherungsschutz fort.

§ 7 Welche Rechte und Pflichten bestehen?

(1) Beauftragung des Rechtsanwaltes

Der Versicherte hat freie Rechtsanwaltswahl. Wir wählen den Rechtsanwalt für den Versicherten aus, wenn dieser es verlangt. Wir wählen ihn auch dann aus, wenn der Versicherte keinen Rechtsanwalt benannt hat, und die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts in seinem Interesse erforderlich erscheint. Hat der Versicherte den Rechtsanwalt nicht bereit selbst beauftragt, beauftragen wir diesen im Namen des Versicherten. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

(2) Informationspflicht des Versicherten

Macht der Versicherte den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl uns als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherte hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn wir dies verlangen.

(3) Geringhaltung der Kosten

Der Versicherte ist unter Berücksichtigung seiner Interessen verpflichtet,

- unsere Zustimmung des ADAC Rechtsschutzes einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird,
- nicht zwei oder mehr Prozesse zu führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozesserreicht werden kann,
- auf (zusätzliche) Klageanträge zu verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen den Versicherten als Partei betreffenden gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

(4) Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherte eine der in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten (Obliegenheiten) vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Die Leistungspflicht besteht fort, wenn die Verletzung der Pflicht keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles oder den Umfang der Leistungspflicht gehabt hat. Satz 3 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(5) Deckungszusage

Wir bestätigen den Umfang des für den gemeldeten Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherte schon vor der Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, tragen wir solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.

(6) Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(7) Forderungsübergang

Ansprüche des Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte uns auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken; verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, gilt Abs. 4.

Dem Versicherten bereits erstattete Kosten sind an uns zurückzuzahlen.

§ 8 Was geschieht, wenn wir die Erfolgsaussichten bezweifelt?

(1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, können wir den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen;

(2) Die Ablehnung ist dem Versicherten unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist. Gleichzeitig ist der Versicherte darauf hinzuweisen, dass er anstelle einer gerichtlichen Klärung zunächst ein Schiedsgutachterverfahren einleiten kann, dessen Kosten wir tragen. Dazu veranlasst der Versicherte seinen Rechtsanwalt, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

(3) Die unparteiische Entscheidung des Gutachters ist für beide Seiten bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

(4) Wollen wir uns darauf berufen, dass diese Entscheidung nicht bindend sei, müssen wir dies gegenüber dem Versicherten innerhalb eines Monats begründen.

§ 9 (weggefallen)

§ 10 Muss der Versicherte sich an ein bestimmtes Gericht wenden?

Falls der Versicherte gegen uns vor einem anderen deutschen Gericht als dem seines Geschäftssitzes Klage erhebt, verzichten wir auf die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit.

§ 11 Wann verjährt der Anspruch auf Kostenübernahme?

(1) Der Anspruch auf Kostenübernahme durch uns verjährt in zehn Jahren, nachdem bestimmte Kosten gegenüber dem Versicherten fällig geworden sind. Für später fällig werdende weitere Kosten in derselben Sache verjährt der Anspruch auf Kostenübernahme ebenso ab ihrer Fälligkeit in zehn Jahren.

(2) In die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum vom Eingang der Meldung des Rechtsschutzfalles bei uns bis zum Zugang von dessen schriftlicher Entscheidung über seine Leistungspflicht.

Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die Unfall-Sofortleistung im ADAC Unterwegs-Schutz

§ 1 Wann besteht Anspruch auf die Unfall-Sofortleistung?

1. Hat die versicherte Person auf Grund eines Unfalls eine der nachfolgend aufgeführten schweren Verletzungen mit kompliziertem Verlauf erlitten, erhält sie eine Sofortleistung in Höhe von 3.000,- €:

- Querschnittslähmung: alle unfallbedingten Schädigungen des Rückenmarks
- Amputation: mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
- Schwere Schädelhirnverletzung Grad III
- Schwere Mehrfachverletzung: schweres Thoraxtrauma mit akutem Lungenversagen (ARDS), gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen der drei Körperhöhlen (Schädel-, Brust- und Bauchhöhle) oder Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Fraktur des Beckens, Fraktur der Wirbelsäule, gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs
- Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30% der Körperoberfläche
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen

Die Leistung erfolgt unverzüglich nach zweifelsfreier Feststellung der Schwere der Verletzung durch einen von uns beauftragten Arzt.

2. Der Anspruch auf Sofortleistung muss spätestens vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach dem Unfall geltend gemacht werden.

3. Ein Anspruch auf die Sofortleistung besteht nicht, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

§ 2 Wann handelt es sich um einen Unfall im Sinne dieser Bedingungen?

1. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet oder wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt, Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
2. Der Unfall muss während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sein.

§ 3 Welche Personen sind geschützt?

1. Geschützt sind das ADAC Plus-Mitglied (versicherte Person) und dessen Familie.
2. Zur mitversicherten Familie gehören der Ehepartner bzw. der Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und die minderjährigen Kinder. Anstelle des Ehepartners sind der nichteheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder mitversichert, wenn das Mitglied nachweislich mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
3. Alle für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherte Familie.
4. Die Ausübung der Rechte aus diesen Bedingungen steht ausschließlich der versicherten Person zu.

§ 4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht weltweit und rund um die Uhr.

§ 5 Welche Obliegenheiten hat die versicherte Person im Schadensfall zu erfüllen?

1. Die versicherte Person hat uns unverzüglich über den Unfall zu informieren.
2. Wir sind vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadenfalles zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.
3. Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
 - Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Schadenfall behandelt oder untersucht haben
 - Anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die geschützte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann die geschützte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die geschützte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen von einem von uns beauftragten ärztlichen Spezialisten untersuchen zu lassen.

4. Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten, besteht kein Versicherungsschutz. Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) · Hansastraße 19 · 80686 München · Telefon 089 7676-0 · E-Mail adac@adac.de

Vertreten durch den Vorstand: Dr. Dieter Nirschl, Oliver Weissenberger

Vereinsregister-Nummer: AG München · Vereinsregister 304 · Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129513253 ·
Steuernummer: 143/300/01004

ADAC Versicherung AG · Hansastraße 19 · 80686 München

Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, Sascha Herwig

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842, USt-IdNr. DE 811125423